

Wiener Landtag

27. Sitzung vom 26. Juni 1990

Wörtliches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|--------------|---|---------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 3) | Redner: Die Abgen. Univ.-Prof. Dr. Welan (S. 5), | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 3) | Mag. Kabas (S. 7) und Mag. Zima (S. 8); | |
| 3. Pr.Z. 1770, P. 1: Wahl von Mitgliedern und
Ersatzmitgliedern des Bundesrates | (S. 3) | Abstimmung (S. 10) | |
| 4. Pr.Z. 1375, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem
die Dienstordnung 1966 (17. Novelle zur Dienst-
ordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967
(33. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die
Pensionsordnung 1966 (9. Novelle zur Pensions-
ordnung) und die Vertragsbedienstetenordnung
1979 (17. Novelle zur Vertragsbediensteten-
ordnung 1979) geändert werden
(Beilage Nr. 12) | | 6. Pr.Z. 1728, P. 4: Vorlage des Gesetzes über das
Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen
Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungs-
senat-Dienstrechtsgesetz)
(Beilage Nr. 14) | |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Swoboda | (S. 4) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Swoboda | (S. 11) |
| Abstimmung (S. 5) | | Abstimmung (S. 11) | |
| 5. Pr.Z. 1090, P. 3: Vorlage des Gesetzes über den
Unabhängigen Verwaltungssenat Wien
(Beilage Nr. 10) | | 7. Pr.Z. 1727, P. 5: Vorlage des Gesetzes, mit dem
abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert
werden
(Beilage Nr. 15) | |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Swoboda | (S. 5 u. 10) | Berichterstatter: LhptmSt. Mayr | (S. 11) |
| | | Abstimmung (S. 11) | |
| | | 8. Pr.Z. 1798, P. 6: Vorlage des Naturschutzberichtes
1989 | |
| | | Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Häupl | (S. 11) |
| | | Abstimmung (S. 12) | |

(Beginn um 8 Uhr.)

Präsident Ing. Hofmann: Die 27. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind Zweiter Präsident Eveline Andrlík sowie die Abgen. Margarete Dumser, Gutmannsbauer und Herta Slabina.

Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung kommen gebe ich gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt, daß eine schriftliche Anfrage von der Freiheitlichen Partei Österreichs vorliegt.

Die Abgen. Mag. Karl und Dkfm. König haben einen Antrag, betreffend Dienstordnung - Aufnahme von Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung von Beamten, eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Stadtplanung und Personal zu.

Die Abgen. Maria Rauch-Kallat und Mag. Eva Petrik haben einen Antrag, betreffend Wiener Behindertengesetz - Einführung einer dritten Pflegegeldstufe und Anheben der Richtsätze, eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Familie und Soziales zu.

Herr Abg. Prinz hat einen Antrag, betreffend eine Novellierung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Wohnbau und Stadterneuerung zu.

Von der Bezirksvertretung Innere Stadt wurden gemäß § 104 der Wiener Stadtverfassung drei Anträge an den Wiener Landtag, betreffend die Abänderung der §§ 88 Abs. 2 und 106 Abs. 5 und 106 Abs. 6 lit. c der Bauordnung für Wien, gerichtet. Diese Anträge weise ich der Amtsführenden Stadträtin der Geschäftsgruppe Konsumentenschutz, Frauenfragen, Recht und Bürgerdienst zu.

Bevor wir zu der unter Postnummer 1 der Tagesordnung vorgesehenen Wahl kommen schlage ich vor, diese nicht mittels Stimmzettels, sondern durch Handerheben vorzunehmen, und ersuche jene Damen und Herren des Landtages, die meinem Vorschlag zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist stimmeneinhellig angenommen.

Wir kommen nun zur Postnummer 1 der Tagesordnung. Sie betrifft die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bundesrates.

Die Mitglieder des Bundesrates Josef Veleta, Norbert Tmej, Walter Strutzenberger, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris, Albrecht Karl Konecny, Dr. Irmtraut Karlsson und Anna Elisabeth Haselbach und die Ersatzmitglieder Abg. Eveline Andrlík, Gerhard Lustig, Abg. Ernst Outolny, Albert Schultz, Abg. Herbert Dinhof, Josef Rauchenberger und Mag. Eva Salomon haben mit Wirkung vom 30. Juni dieses Jahres auf ihre Mandate als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Bundesrates verzichtet. Die entsprechenden Verzichtserklärungen liegen vor.

Die Sozialistische Partei Österreichs schlägt zur Neuwahl als Mitglieder in den Bundesrat mit Wirkung vom 1. Juli 1990 folgende Damen und Herren vor:

Anna Elisabeth Haselbach, Norbert Tmej, Walter Strutzenberger, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris, Albrecht Karl Konecny, Dr. Irmtraut Karlsson und Dr. Peter Kostelka.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist mit Stimmeneinhelligkeit so beschlossen.

Die sozialistische Fraktion schlägt zur Wahl als Ersatzmitglieder des Bundesrates vor: Abg. Eveline Andrlík, Gerhard Lustig, Abg. Ernst Outolny, Albert Schultz, Abg. Herbert Dinhof, Josef Rauchenberger und Mag. Eva Salomon.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Auch das ist stimmeneinhellig beschlossen.

Ein weiterer Vorschlag, eingebracht von der Sozialistischen Partei Österreichs, sieht folgende Reihungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates vor.

Mitglieder des Bundesrates: 1. Stelle: Anna Elisabeth Haselbach, 2. Stelle: Norbert Tmej, 4. Stelle: Walter Strutzenberger, 5. Stelle: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris, 7. Stelle: Albrecht Karl Konecny, 8. Stelle: Dr. Irmtraut Karlsson und 10. Stelle: Dr. Peter Kostelka.

Ersatzmitglieder des Bundesrates: 1. Stelle: Abg. Eveline Andriak, 2. Stelle: Gerhard Lustig, 4. Stelle: Abg. Ernst Outolny, 5. Stelle: Albert Schultz, 7. Stelle: Abg. Herbert Dinhof, 8. Stelle: Josef Rauchenberger und 10. Stelle: Mag. Eva Salomon.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie mit diesen Reihungsvorschlägen einverstanden sind, ersuche ich Sie um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist so einstimmig angenommen.

Mit der nun durchgeführten Wahl scheidet Herr Josef Veleta, geboren im April 1930, aus dem politischen Leben aus.

Josef Veleta hat den Beruf des Automechanikers gelernt, ist nach dem Krieg in die sozialistische Jugendorganisation gekommen, hat dort 1948 als Bezirksobmann seines Heimatbezirkes Hernals die Funktion des Vorsitzenden übernommen, ist 1955 Sekretär der Sozialistischen Jugend Wiens geworden, 1957 Bezirkssekretär der SPÖ Hernals und 1959 Bezirksrat. 1965 wählte ihn die Bezirksvertretung zum Bezirksvorsteher seines Heimatbezirkes Hernals. Josef Veleta wurde am 27. Februar 1979 vom Gemeinderat zum Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Vermögensverwaltung, Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz gewählt. Von Mai 1983 bis März 1986 war er Mitglied des Nationalrates, und anschließend übte er die Funktion eines Bundesrates aus, die er nach dem heutigen Beschluß in wenigen Tagen auf sein Ersuchen hin niederlegen wird.

Ich möchte Herrn Veleta im Namen des Landtages die besten Wünsche für seinen zukünftigen Lebensweg übermitteln und ich möchte ihm herzlich für all die Leistungen, die er im Dienste der Öffentlichkeit, im Dienste der Wiener und im Dienste seines unmittelbaren Heimatbezirkes Hernals erbracht hat, danken. Herzlichen Dank Herr Bundesrat. (Allgemeiner Beifall.)

Wir kommen nun zur Abwicklung der Postnummer 2. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 (17. Novelle), die Besoldungsordnung 1967 (33. Novelle), die Pensionsordnung 1966 (9. Novelle) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (17. Novelle) geändert werden.

Der Berichterstatter hiezu ist Herr Amtsführender Stadtrat Dr. Swoboda. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Dr. **Swoboda**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Hinter den vorliegenden dienstrechtlichen Novellierungen verbirgt sich im wesentlichen die Reform des Karenzurlaubes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien. Schon seit Jahresbeginn wurde auch bei der Gemeinde Wien Vätern, die die Voraussetzungen erfüllen, ein Karenzurlaub nach den dienstrechtlichen Vorschriften gewährt.

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens kann ich heute einen Gesetzesentwurf vorlegen, der zwar in den Grundzügen den bundesgesetzlichen Regelungen über einen wahlweisen Karenzurlaub folgt, diese aber nicht sklavisch in allen Punkten übernimmt, sondern eigene familienpolitische Akzente setzt.

So ist zum Beispiel abweichend von den Regelungen des Bundes vorgesehen, bei alleinstehenden Erhaltern oder solchen, deren Ehepartner keine oder nur geringe Einkünfte haben, das Karenzurlaubsgeld im zweiten und im dritten Karenzjahr nicht zu reduzieren, sondern in der gleichen Höhe wie während des ersten Karenzjahres auszuzahlen. Dieses Karenzgeld beträgt derzeit 7.225,50 Schilling monatlich.

Ich glaube, daß wir damit für den Bereich der Stadt Wien eine wichtige familienpolitische Maßnahme gesetzt haben, um auch die finanziellen Grundlagen für eine partnerschaftliche Kindererziehung zu schaffen.

Ich ersuche Sie daher in diesem Sinne um Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Präsident Ing. Hofmann: Wir kommen zur Abstimmung, nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist auch in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zur Behandlung der Postnummer 3. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

Ich ersuche den Amtsführenden Stadtrat Dr. Swoboda um die Berichterstattung.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Dr. Swoboda: Herr Präsident! Hoher Landtag! Auch dazu möchte ich nur einige Bemerkungen machen! Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988 wurde vorgesehen, daß in jedem Bundesland ab 1. Jänner 1991 ein unabhängiger Verwaltungssenat einzurichten ist, der hauptsächlich über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen und über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden hat. Weitere Aufgaben können dem Verwaltungssenat durch Bundes- oder Landesgesetze übertragen werden. Ziel dieser Regelung war es, mit den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern Einrichtungen zu schaffen, die quasi als Tribunale im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das heißt, als unabhängige und unparteiische Kollegialorgane anzusehen sind.

Ich möchte nicht auf die Bestimmungen im einzelnen eingehen, möchte aber darauf hinweisen, daß der Gemeinderatsausschuß für Personal in seiner Sitzung vom 21. Juni 1990 eine Änderung zum Antrag der Landesregierung beschlossen hat. Im Hinblick auf die Bedeutung der von der Vollversammlung des unabhängigen Verwaltungssenates zu behandelnden Angelegenheit wurde die Auffassung vertreten, daß für die Beschlußfähigkeit dieses Gremiums die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich sein soll. In der Vorlage der Landesregierung war im § 8 Abs. 1 zunächst ein Präsenzquorum von einem Drittel vorgesehen. Das wurde durch den Beschluß des Gemeinderatsausschusses korrigiert und liegt heute zur Beschlußfassung vor.

Ich ersuche Sie, meine Damen und Herren, dieses Gesetz heute so zu beschließen.

Präsident Ing. Hofmann: Wir kommen zur Debatte. Gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung schlage ich vor, die General- und Spezialdebatte zusammenzulegen. Wird gegen diese Zusammenlegung ein Einwand erhoben? - Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen. Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Abg. Univ.-Prof. Dr. Welan. Ich erteile es ihm.

Abg. Univ.-Prof. Dr. Welan: Herr Präsident! Herr Amtsführender Stadtrat! Meine Damen und Herren! Österreich wird in schönen Stunden "Musterland der Rechtskontrolle" genannt. Unsere originellen Beiträge zum Repertoire der staatlichen Institutionen liegen vor allem auf diesem Gebiet. Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle - und hier meine ich nicht nur den Rechnungshof -, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit und die Volksanwaltschaft sind zu nennen.

All diese Institutionen sind auf den Rechtsstaat ausgerichtet. Ihr Ziel ist Freiheit durch Kontrolle. Ich meine damit die Freiheit des Individuums und die Kontrolle der Verwaltung. Österreich ist ja immer schon

ein Verwaltungsstaat gewesen. Dieser Umstand hat auch dazu geführt, daß die Europäisierung des österreichischen Rechtsstaates Spannungen und Konflikte hervorgerufen hat. Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde zwar schon vor mehr als 30 Jahren von Österreich unterzeichnet, aber die Verwirklichung hat sich sehr lange Zeit gelassen. Ich kann sagen, daß ich vor mehr als zwei Jahrzehnten als junger Jurist darauf hingewiesen habe, daß man im Bereich des Verwaltungsstrafrechts einen Gleichklang zur MRK zwar behaupten, aber sicherlich schwer begründen kann.

Menschenrechtspolitisch wurde die Situation immer fragwürdiger. Österreich mußte sich im Ausland, aber auch im Inland den Vorwurf einer Doppelzüngigkeit in Menschenrechtsfragen gefallen lassen. Nach außen hin und offiziell sind wir einer der eifrigsten Menschenrechtsstaaten, der alle möglichen Menschenrechtsverträge, Pakte und Konventionen unterschreibt. Im Inneren dauert es Jahre, ja sogar Jahrzehnte, bis diese Menschenrechte verwirklicht werden. Trotzdem gab es mehr Eigenlob als Selbstkritik. Ich glaube, gerade im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung und Internationalisierung Österreichs müssen wir hier kritischer werden.

In den letzten Jahren hat hier eine gewisse Änderung stattgefunden, sogar beim Verfassungsgerichtshof, der ja seinerzeit das alte österreichische Regime durch verwaltungsstaatliches Denken unterstützt hat. Langsam entstand eine größere Diskussion über die Neuordnung der Vollziehung des Verwaltungsrechts. Die bereits zitierte Bundesverfassungsnovelle 1988 sollte in den vom Art. 6 der Menschenrechtskonvention erfaßten Angelegenheiten eine dieser Konvention entsprechende Behördenorganisation schaffen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat das österreichische Rechtsschutzsystem jedenfalls in Verwaltungsstrafsachen gemäß dem Art. 6 gestaltet. Das ist vielleicht ein großer Schritt nach vorne oder zur Erfüllung dieser Menschenrechtskonvention. Allerdings sind die Probleme, die in der Praxis entstehen werden, noch kaum überlegt worden.

Die große Bedeutung der Bundesverfassungsnovelle geht aus der Bundesverfassung selbst hervor, denn danach sind zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen. Hier kann man fragen, ob diese allgemeine Formulierung nicht hinsichtlich dieser Verwaltungssenaten durch die positive Rechtsordnung sogar widerlegt wird. Aber sei's drum, es ist ein Grundsatz, es ist eine Deklaration.

Meines Erachtens wäre die Einrichtung letztinstanzlicher Verwaltungsgerichtshöfe in den Ländern die zweckmäßigere Lösung gewesen. Sie hätte manches an Problemen erspart. Schon bei der Entstehung der Bundesverfassung war ja an Landesverwaltungsgerichte gedacht worden. Insbesondere hat Karl Renner diese Lösung vorgeschlagen. Der Verfassungsgesetzgeber hat aber eine andere Organisation gewählt: Er hat eine Behörde konstruiert, die zwar alle Garantien eines Gerichts nach Art. 6 der Menschenrechtskonvention aufweist, aber kein Gericht im Sinne der Bundesverfassung ist. Wir haben also ein Gericht im Sinne der Menschenrechtskonvention, aber nicht im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes vor uns.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat sehr ausführlich die Organisation geregelt, sodaß dem Landesgesetzgeber relativ wenig zur Ausführung auf diesem Gebiet überbleibt. Das Dienstrecht ist aber sehr wohl landesgesetzlich zu regeln. Die Verwaltungssenaten sind ja Landesbehörden. Die Gerichtsbarkeit geht zwar nach wie vor vom Bund aus, aber diese gerichtsähnlichen Behörden sind Landesbehörden. Sie sind Verwaltungsbehörden der Länder. Das ist festzuhalten. Sie sind aber keine obersten Behörden. Sie sind fachlich unabhängig von der Landesregierung, durch dieses Gesetz noch verstärkt, aber ihr doch auch nachgeordnet. Sie sind Berufungsbehörden, aber keine obersten Verwaltungsbehörden. Sie sind Berufungsbehörden, aber ohne nachgeordnete Behörden und auch ohne Weisungsrecht.

Diese merkwürdige Stellung verlangt eine Stärkung der Unabhängigkeit, und deshalb ist es sicher gut, daß man einerseits die Stellung der Vollversammlung durch dieses Landesgesetz bei der internen Aufgabenverteilung stärkt und andererseits auch die Wiederwahlmöglichkeit ohne Problematik eingeführt hat. Die sechsjährige Amtsdauer ist gewissermaßen ein Minimum, das schon vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgegeben ist. All das, was die Weisungsfreiheit, die Unvereinbarkeit, die Unabsetzbarkeit, die Amtsdauer, die feste Geschäftsverteilung und auch die Ausstattung stärkt, bedeutet auch eine Stärkung dieser Unabhängigkeit. Deshalb bejahen wir auch die Änderungen, die im Ausschuß vorgeschlagen worden sind. Auch die Möglichkeit, Vorschläge bestimmter Stellen für die Ernennung zu berücksichtigen, ist in einer bestimmten Weise gewählt worden. Ich glaube, daß vor allem die öffentliche Ausschreibung die Unabhängigkeit stärken kann.

Da ein Teil der Mitglieder dieses Verwaltungssenates aus Berufsstellungen im Bund zu entnehmen ist, ergibt sich die Möglichkeit, das Reservoir, das sich hier in Wien, insbesondere unter Richtern und Hochschullehrern zeigt, auszunützen und damit eine Verbindung insbesondere von Theorie und Praxis in der Universitätsstadt Wien herzustellen.

Das Landesgesetz hat auch die Aufgabenteilung innerhalb der Organisation der Senate durchzuführen. Hier ist der Präsident relativ stark. Er wird auch die Regelung des Dienstbetriebes und der Dienstaufsicht im Rahmen der übergeordneten Vorschriften als Behördenchef durchführen. Die Vollversammlung hat aber auch einige Rechte, die ich schon genannt habe, und sie ist vor allem auch die Disziplinarbehörde. Die behutsame Ausgestaltung und die vorsorgliche dienstrechtliche Behandlung sind unserer Meinung nach zweckmäßig. Für das Verfahren wird nur der Bund zuständig gemacht. Was das bedeutet, weiß man eigentlich noch nicht ganz genau, denn die Probleme, die sich vielleicht durch eine Nichtbeachtung der Verwaltungsvorschriften in den diversen Landesverwaltungsgesetzen ergeben, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber hier nicht bedacht, und ich glaube auch nicht, daß er dort eingreifen hat, weil sonst eine unterschiedliche rechtliche Regelung im Instanzenzug gegeben wäre.

Die Probleme, die in der Praxis auftreten werden, kann man heute schon als groß bezeichnen. Die Probleme der Organisation und des Dienstrechtes werden durch die von uns heute zu beschließenden Gesetze im großen und ganzen gelöst. Wir geben die Zustimmung und würden vorschlagen, daß man auch in den Ausschüssen, die dafür zuständig sind, über die Praxis dieses Verwaltungssenates in der Bundeshauptstadt Wien diskutiert und auch hier im Landtag darüber befindet, ob sich die Regelungen im Organisationsrecht und im Dienstrecht bewährt haben. Denn jedes Gesetz unterliegt einem Plebiszit der Praxis, und diese beiden Gesetze in besonderer Weise.

Wir geben unsere Zustimmung. Danke. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Ing. Hofmann: Als nächster Redner ist Abg. Mag. Kabas zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Mag. Kabas: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die freiheitliche Fraktion gibt auch die Zustimmung zu diesem Gesetz, und ich möchte betonen, daß es sehr erfreulich ist, daß wir heute dieses Gesetzes und dann auch noch das Dienstrechtsgesetz beschließen werden. Es ist dies eine Konsequenz, wenn auch eine der wenigen, aus der Arbeit der Grundrechtskommission. Ich schaue jetzt ganz speziell zu Ihnen, Herr Stadtrat Dr. Rieder.

Es werden nun endlich auch in Österreich, das wurde schon betont, Tribunale im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingerichtet. Ich erspare mir, weil der Herr Abg. Welan schon sehr viel über diese Problematik gesagt hat, all das noch einmal darzustellen. Aber es ist schon so, daß diese Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988 einige Kritik hervorgebracht hat, weil diese Tribunale nicht optimal konzipiert sind. Ich glaube aber, so wie Sie es zuvor auch gemeint haben, daß das jetzt einmal ein erster Schritt ist und man nun sehen muß, wie die Bewährungsprobe stattfinden wird.

Ich möchte zu diesem vorliegenden Gesetz, das die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate regelt, einen Abänderungsantrag stellen, über den wir auch schon im Ausschuß diskutiert haben. Eine Anregung ist ja, das hat der Herr Berichterstatter eingangs schon erwähnt, akzeptiert worden, nämlich das Präsenzquorum bei der Vollversammlung.

Es soll dieser unabhängige Verwaltungssenat, der hauptsächlich über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen und über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden hat, eingerichtet werden. Die Art der Bestellung ist hier besonders wichtig. Wie schon erwähnt, soll dieser Senat öffentlich ausgeschrieben werden. Es wird dann vom Amt der Landesregierung eine Reihung vorgenommen. Man muß sich nun vor Augen halten - das Amt der Landesregierung ist ja letztlich eine weisungsgebundene Behörde -, daß das im Interesse der Objektivierung natürlich schon ein bißchen wackelig ist. Es sollte daher die Landesregierung, wenn sie von dieser Reihung abgeht, auch diesen Schritt begründen. In diesem Sinne stelle ich den angekündigten Abänderungsantrag.

"Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der § 4 Abs. 2 des vorliegenden Absatzes ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Ein Abgehen der Landesregierung von der Reihung ist zu begründen." Ich darf ihn Ihnen übergeben. (Überreicht den Antrag dem Berichterstatter.)

Begründen heißt, diese Frage ist nämlich im Ausschuß auch aufgeworfen worden, daß die Mehrheit der Landesregierung, die das dann beschließt - das kann natürlich auch einstimmig sein -, eine Begründung abzugeben hat und daß das dann auch aktenkundig werden soll.

Ich darf Sie bitten, diesen Antrag zu unterstützen. Ich glaube, daß er sinnvoll ist im Hinblick auf die Objektivierung, aber auch auf die Unabhängigkeit dieser Senate. Würde diesem Abänderungsantrag die Zustimmung verweigert werden, so könnte wiederum daraus geschlossen werden, daß eben doch mehr dahintersteckt. Ich darf daher die anderen Fraktionen auch um die Zustimmung dazu bitten.

Wir werden aber, wie schon eingangs erwähnt, dem Gesetz unsere Zustimmung erteilen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Ing. Hofmann: Als nächster Redner ist Abg. Mag. Zima zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Mag. Zima: Herr Präsident! Herr Berichterstatter! Hoher Landtag! Ich sehe in dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien und in dem damit verbundenen Dienstrechtsgesetz eine Art von Verlegenheitslösung, in der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes. Das hilft, zumindest für den Bereich des Landes Wien, aber die anderen Länder werden ja gleichziehen, Österreich aus einer Verlegenheit. Das bringt eine Lösung für ein seit geraumer Zeit bekanntes Problem.

In Österreich gibt es seit dem Jahr 1925 das Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Das ist keineswegs, wie man vielleicht aufgrund der jetzigen Beschlußfassung annehmen kann, eine Fehlentwicklung gewesen, sondern ganz im Gegenteil, das war und ist eine ganz ausgezeichnete Institution. Der Grundsatz des Verwaltungsstrafrechtes, Bagatelldelikte in einem Bagatellverfahren abzuurteilen und zu bestrafen, ist richtig. Die Vorteile liegen sowohl auf der Seite des Bestraften als auch auf der Seite der Behörde. Der Bestrafte ist nicht gerichtlich vorbestraft, mit all den unangenehmen Folgen, die das nach sich ziehen würde, und die Behörde kann ein "billiges Verfahren" durchführen, kann also im Interesse der Verfahrensökonomie vorgehen.

Diese österreichische Institution des Verwaltungsstrafverfahrens hat Probleme gebracht, als wir der europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten sind. Das schwierige Problem war, daß der Art. 5

dieser Konvention vorsieht, daß die Verhängung von Freiheitsstrafen, gleichgültig ob das nun primär Arreststrafen oder Ersatzarreststrafen sind, den Gerichten vorbehalten ist. Um die österreichische Rechtslage zu halten, hat Österreich damals diesen Vorbehalt abgegeben, und dieser Vorbehalt ist nun im Lichte von Straßburger Entscheidungen zum Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention immer zweifelhafter geworden, und es ist nun sehr fraglich, ob man ihn auf die Dauer aufrecht erhalten kann.

Aus diesem Grund hat der Bundes-Verfassungsgesetzgeber in der Verfassungsnovelle 1988 unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, deren tatsächliche Instituierung eine entsprechende gesetzliche Regelung durch die Länder erfordert.

Lassen Sie mich nun zum Inhalt einiges sagen. Vorerst eine kleine sprachliche Kritik, die ich nicht ganz ernst meine. Mir mißfällt der Ausdruck "Kammer" als Bezeichnung für die Untergliederung des Verwaltungssenats. "Kammer", meine sehr geehrten Damen und Herren, ist ein Ausdruck, der der österreichischen Verwaltungs- und Behördenorganisation eher fremd ist. Das ist ein Ausdruck, der eher in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist und der mich stark an das doch etwas sehr weit zurückliegende alte Reichskammergericht in Wetzlar, das im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation bis 1806 die höchste Gerichtsinstanz war, erinnert.

Aber der Gedanke an das Reichskammergericht in Wetzlar versöhnt mich schon wieder mit dem Ausdruck "Kammer" in unserem Gesetz, hat sich doch in Wetzlar der junge Goethe seine Sporen als neugebackener Jurist verdient. Es ist vielleicht zu hoffen, per Analogie, daß vielleicht aus einer der Kammern des Wiener Verwaltungssenates auch ein begnadeter Dichter hervorgeht. (Abg. Dr. Hirnschall: Eine angenehmere Assoziation als unsere jetzigen Kammern! - Amtsf. StR. Dr. Häupl: So ein schönes Bild baut er auf, und Sie müssen es zerstören! - Heiterkeit.)

Grundsätzlich ist diese Neuregelung zu begrüßen, gibt sie doch die Möglichkeit, den österreichischen Vorbehalt zur europäischen Menschenrechtskonvention zurückzuziehen. (LhptmSt. Mayr: Aber kosten tut sie schon auch sehr viel, diese Lösung!) Ich werde noch darauf eingehen.

Außerdem bedeutet die Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate auch eine Angleichung an eine sich langsam herausbildende europäische Rechtsordnung und ist vor allem im Hinblick auf österreichische Wünsche, der EG beizutreten, nützlich und zweckmäßig. Das sollte aber nicht dazu führen, daß die Diskussion dieser beiden Gesetze im Wiener Landtag so erfolgt, daß man darauf verzichtet, die Einrichtung dieser Verwaltungssenate auch kritisch zu hinterfragen.

Der damit verbundene Aufwand, wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter gerade festgestellt hat, ist relativ hoch. Die Regierungsvorlagen sprechen von 33 Millionen Schilling Kosten jährlich für die Bearbeitung von ungefähr 17.000 Berufungsakten. Im Verwaltungsstrafverfahren allein werden wahrscheinlich über 90 Mitarbeiter notwendig sein, ungefähr 30 bis 40 neue Dienstposten sind zu schaffen. Dazu kommen noch die Infrastruktur an Büroräumen und an EDV-Ausrüstung und ähnliche Sachen mehr.

Diese Investitionen erscheinen mir gerechtfertigt, wenn sie nicht nur dazu dienen, formal eine neue Behörde zu schaffen, sondern auch materiell dazu beitragen, den Zugang zum Recht zu erleichtern oder zumindest nicht zu erschweren.

Es ist ein alter Grundsatz, für den wir Sozialisten uns seit jeher eingesetzt haben, daß der Staat, die Gemeinschaft, dafür zu sorgen hat, daß auch der kleine Mann, der finanziell oder bildungsmäßig Schwächere, zu seinem Recht kommt, und daß auch die Rechtsfindung für jedermann verständlich sein soll.

Das Recht gehört zu den höchsten Gütern, das eine Gesellschaft ihren Mitgliedern garantieren kann. Die Entwicklungen der letzten Jahre in Richtung Verrechtlichung und damit der Trend zu einem ausschließlichen Juristenrecht lassen diese Forderung manchmal gefährdet erscheinen.

Ich darf daran erinnern, daß in diesem Haus auch des öfteren, und zwar sowohl von der Mehrheitsfraktion als auch von der Opposition, darüber Klage geführt wurde, daß die Gesetze immer unverständlicher werden und daß ihre Vollziehung aufgrund der Komplexität der Bestimmungen, aber auch aufgrund von menschlichen Schwächen wenig transparent, ineffizient und bürokratisch wirkt. Es ist dringend notwendig - und ich glaube, in dieser Frage sind wir uns einig -, dieser Tendenz entgegenzusteuern.

Ich hoffe sehr, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in Wien den Zugang zum Recht nicht erschweren, sondern erleichtern werden. Zu begrüßen ist jedenfalls, daß nun damit eine Instanz geschaffen wurde oder wird, die auch eine Überprüfung von Akten der Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt ermöglicht.

Ob aber die Hoffnung, die wir Sozialisten in diese Einrichtung auch setzen, daß der Zugang zum Recht erleichtert wird, aufgehen wird, das kann uns nur die Zukunft lehren. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Ing. Hofmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen und erteile dem Herrn Berichtstatter das Schlußwort.

Berichtstatter Amtsführender Stadtrat Dr. Swoboda: Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich danke für die große Einmütigkeit hinsichtlich der Beschlußfassung und auch der Hoffnungen, die wir mit diesen Gesetzen verbinden.

Zum Abänderungsantrag des Herrn Abg. Mag. Kabas möchte ich aber doch sagen, daß ich glaube, daß wir bei der Stammform der Gesetze bleiben sollten. Wir haben ja bereits im Ausschuß darüber diskutiert. Es ist mir nicht ganz klar, wem gegenüber eine Begründung für das Abgehen eines Vorschlages abgegeben werden soll. Soll demjenigen gegenüber eine Begründung abgegeben werden, der dann doch nicht in Frage kommt, oder bezieht sich das auf die Öffentlichkeit?

Weiters kann es nun auch unterschiedliche Gründe bei den Mitgliedern der Landesregierung geben, warum jemand abgelehnt wird. Es ist schon einmal vorgekommen, daß Beschlüsse, die mit der Mehrheit der SPÖ gefaßt worden sind, von ÖVP und FPÖ aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt wurden, und ich glaube nicht, daß es viel Sinn hat, die Motivationen im einzelnen anzuführen. (Abg. Mag. Kabas: Der Mehrheit schon!) Aber man kann ja auch mit den Stimmen der Mehrheit etwas aus unterschiedlichen Gründen ablehnen. Es können auch alle drei Parteien aus unterschiedlichen Gründen einen anderen Weg vorschlagen!

Ich glaube daher, man sollte bei dieser Form bleiben und empfehle daher, diesen Antrag abzulehnen. Den anderen Antrag der FPÖ haben wir bereits im Ausschuß angenommen und akzeptiert.

Präsident Ing. Hofmann: Wir kommen nun zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über den eingebrachten Abänderungsantrag ab. Der Herr Berichtstatter empfiehlt die Ablehnung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die dem Antrag des Herrn Abg. Mag. Kabas die Zustimmung geben wollen, um ein Handzeichen. - Danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Gesetzesvorlage. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist so einstimmig in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zur Verhandlung der Postnummer 4. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien.

Der Berichtstatter dazu ist Herr Amtsführender Stadtrat Dr. Swoboda. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Dr. **Swoboda**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien. Ich bitte im Sinne der Debatte zum vorigen Tagesordnungspunkt um Annahme dieses Gesetzesentwurfes.

Präsident Ing. **Hofmann**: Da keine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegt, ersuche ich jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist so einstimmig in erster Lesung beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Widerspruch erfolgt keiner. Ich ersuche daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung einstimmig beschlossen.

Wir kommen nun zur Verhandlung der Postnummer 5. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden.

Der Berichterstatter dazu ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter **Mayr**. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Landeshauptmann-Stellvertreter **Mayr**: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden, hängt mit dem vorigen Tagesordnungspunkt zusammen. Der Verfassungsgerichtshof hat gemeint, daß die Verwaltungsstrafen, an der Abgabenhöhe gemessen, eine Höhe erreichen, die nicht mehr im Verwaltungsverfahren ausgesprochen werden sollte, sondern die einer richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben sollte.

Wir haben daher die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen entsprechend geändert, und zwar sie mit jenen Beträgen auch formal begrenzt, die in der Praxis tatsächlich ausgesprochen werden. Das heißt, es wird sich bei der Strafbemessung praktisch keine Veränderung ergeben, nur die darüber hinausgehende theoretische Möglichkeit, Höchststrafen zu versehen, wird damit beschnitten.

Ich bitte Sie, diesem Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Ing. **Hofmann**: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist so einstimmig in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das Gesetz ist somit auch einstimmig in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zur Verhandlung der Postnummer 6. Sie betrifft den Naturschutzbericht 1989.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Amtsführenden Stadtrat Dr. **Häupl**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Dr. **Häupl**: Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Gemäß § 41 des Wiener Naturschutzgesetzes hat dem Wiener Landtag jährlich ein Naturschutzbericht vorgelegt zu werden.

Der Naturschutzbericht 1989 versucht über die Gesetze hinausgehend den Wünschen, die insbesondere auch im Wiener Naturschutzbeirat seitens der Parteien, aber auch seitens der Wissenschaftler

geäußert wurden, im Hinblick auf eine veränderte Darstellung doch einigermaßen auch Rechnung zu tragen. Es wird in diesem Naturschutzbericht insbesondere auch dargestellt, welche Forschungsarbeiten im Naturschutzbereich stattgefunden haben, aber auch in welchen praktischen Auseinandersetzungen - ich sage als Stichwort nur Hörndlwald, als Synonym auch für das Waldsterben generell gesehen - sie stehen.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Naturschutzbericht 1989.

Präsident Ing. Hofmann: Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die den Naturschutzbericht 1989 zur Kenntnis nehmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke. Das ist einstimmig zur Kenntnis genommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Weg bekanntgegeben. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 8.46 Uhr.)

